



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

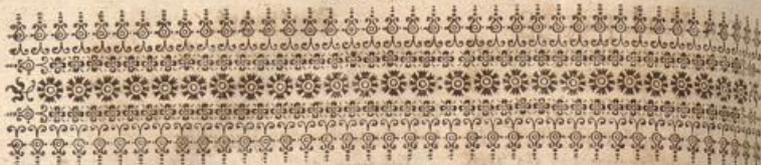
Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Cap. I. Respondetur objectionibus in puncto juris Braxandi juxta paginas
Vindiciarum.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415



Dritter Theil /

ANATOMIA
TOTIUS OPERIS
VINDICIARUM.

Oder

Kurze Structuræ und Anmerckungẽ über die Vindicias vom ersten bis zum letzten Blat.

CAPUT I.

Antwort auff dasjenige / was das Bräu-
Weesen betrifft.

AD TITULUM.

Pag. 1.



Arumb sehet der Conciipient des Herren
Bischoffen WND und nicht zu Hilles-
heim? Es ist ja bekandt / daß Sr. Hoch-
Fürstl. Gnaden der Lands. Fürst selbiger
Stadt / und darin ad omnes superiorita-
tis actus berechtiget / gleichwie die Stadt
ad cunctas subjectionis species verpflich-
tet; wer daran zweiffelset / der lese die in
Druck außgangene Tripartitam Demon-
strationem, so wird er allen Zweifel ver-
liehren;

Das übrige / was so herrlich in Titulo gepriesen wird / ist in Spe-
culo dergestalt vorgestellt / daß ein jeder die Unwahrheit und Ungrund er-
kennen kan.

Pag. 2.

In dem allegirten

psalm.

H. VI
28

Psal. 37.

Oder nach allegationen der Catholischen / welche den 9ten. Psalmum nicht zertheilen

Psal. 36. vers. 5. 6.

Folget / wie in Speculo erwehnet / nach dem Wort: *Tanquam meridiem: & subditus esto Domino, & ora eum, nam qui timent Dominum, invenient iudicium iustum, & iustitias quasi lumen accendent;* Welten aber die Hildesheimer ihrem Landsfürsten und Herren die gebührende Ehr / Forcht / und subjection nicht erwiesen / so ist nicht Wunder / quod lux eorum obtenebrata sit in caligine

Isaie 5. vers. 30.

Nonne enim lux impii extinguetur, nec splendet flamma ignis ejus?

Job. 18. vers. 5.

Pag. 3.

Das Brav. Weesen auff den Aemtern ist schon für hundert Jahren gewesen / wie der Land-Tags Abscheid unter den Beplagen

In Vindiciis lit. N. pag. 23.

Klärlich zeigt.

Pag. 4.

Die Protestation, daß nicht gegen Ihrer Hochfürst. Gnaden noch des Hochw. Thumb-Capituls als Landsfürsten und Erb-Grund-Herren der Stadt geziemenden unterthänigsten Respect geschrieben seyn solle / ist ipsi actui contraria, und nicht anders auszudeuten / als ob man mit einer Hand den Hut abziehen / und seinen Herren mit einer tiefen Reverenz verehren / mit der andern aber den Degen zücken / und ihme ins Herz stoßen wolte / zumahlen die Vindicien fast durchgehends mit lauter calumnien und Unzunalichkeiten gespicket seynd / derentwegen nicht übel zu deuten ist / daß man zu schuldiger Ehren-Rettung iusto defensionis titulo mit einem scharpfen lixivio dem Authori zu Zeiten begegnen muß / responde enim &c. (sagt Salomon) ne sibi sapiens videatur.

Pag. 5.

Die Protestation, daß die Authores, so weit es der Stadt zuträglich / agnosceiret / sonst aber verworffen werden / ist sehr nöthig / weil dieselben mehrentheils dem monopolio zu wieder seynd.

Wahr ist / und augenscheinlich in Speculo vorgesteller / daß die Stadt Hildesheim die Gerechtigkeit ihr Bier im ganzen Stiff Hildesheim ALLEIN zu verkauffen nicht eine einige Woche / noch Monath / viel weniger ein Jahr besitzlich hat hergebracht; Ist also eine Hand-greiffliche hyperbole, was von vielen saeculis aufgeschnitten wird.

Pag. 6.

Was es mit dem Vertrag der Edelleuthe de Anno 1513. und dem Privilegio des Herren Bischoffen Joannis vom Jahr 1519. für eine Beschaffenheit habe / ist weitläufftig in speculo zu finden.

Der Haupt-Recess vom Jahr 1643. kan der Brauer-Gilde keinen Vortheil bringen.

Was aber weder der mit dem Fürstl. Haus Braunschweig wegen restitution des Stiffts Hildesheim im Jahr 1642. und 1643. auffgerichteter Recess, weder die in actu homagiali versprochenene general confirmation der Privilegien der Stadt intention einiger Gestalt bekräftigen/ ist schon in Tripartita Demonstratione im dritten Haupt-Theil pag. 88. 89. und 90. & seqq. wie ab der Beslag

num. 51. sub num. 51.

Zu sehen/ genugsamb dargethan / und weisen der Recess die Stadt in eo statu quoad summariissimum lasset / wie dieselbe vor dem Jahr 1630. gewesen / der Zeit aber auff den Aemtern / von den Edelleuthen und Städten zum feilen Kauff gebravet worden / so müste es billig / wann in actu facultativo solche possessio haben könnte / in selbigem Stand verbleiben ; bey der Huldigung aber wird nichts neues gegeben ; sonderen nur das alte confirmiret / und muß also das confirmatum, nemlich jus privatum braxandi für solcher Zeit von der Stadt bewiesen werden ; solches wird aber geschehen / wann die Berge niederer dann die Thäler / und die Thäler höher dann die Berge seyn werden.

Pag. 7.

Was hier die Stadt von Kränckung ihrer Privilegien meldet / könte mit besserem Fug von violation der Lands-Fürstlichen Obrigkeit geklaget werden ; Diese kommet einem Zeitlichen Bischoffen unrichtig zu / und wird dagegen fast alle Jahr was neues angefangen / jene bestehen in concavo lunæ, und haben bisshero des Tages-Licht noch nicht leiden können.

Pag. 8.

Seynd lauter Worte ohne Wahrheit und Beweis ; was aber von dem Besatzungs-Recht wird beygefüget / ist eine unbegründete usurpation der Stadt / wobey der Niedersächsische Erbsch eben so viel / als bey der Besatzung der Städte Halberstadt / Braunschweig / Hannover / Lüneburg / Wolfenbüttel / Zell / Göttingen / Hildesheim x. interessiret ist.

Pag. 9.

Die sordities des Brau-Besessens bestehet in suavi somnio, der Bier-Zwang des Stiffts in einem unerfindlichen ingmento, das monopolium und Zwang der Stadt aber in veritatis speculo, und der Zeugen Aussag in concordia ducentorum penè hominum pertinente testimonio.

Pag. 10.

Die Schluß-Schrift des Stiffts ist längst vor den Vindicis in dem hochtbl. Reichs-Hoff-Rath übergeben / und darauß submittiret / nachgehends aber der Truck der Vindicien publiciret / und dardurch zu dieser ferneren Handlung Anlaß gegeben worden / wodauf ein jeder das Licht von der Finsterniß / den Irthumb von der Wahrheit

H. VI
28

Wahrheit / den Grund von dem Unfug entscheiden / und klärlich finden wird / quod non protulerint tanquam lucem justitiam, sed in tenebris ambulaverint.

Isaie 25. vers. 9. & 10.

à pag. 10. bis ad pag. 20.

Ist der textus des juris cerevisiarii ejusque tum refutati tum explicati
Pag. 20.

Der gerechte Gott wird nicht urtheilen / daß die Bratwer - Gilde solle müßig gehen / und das Land sich tributaire machen; sondern gleichwie er das Geträyd und Hopffen für alle wachsen lassen / also wird er auch deren Gebrauch niemanden verwehren. Daß sonst allhier das Bratwen zu eines jeden Haus - Nothdurfft wird nachgegeben / nimbt man für bekandt an / und erwartet nach längst eingeschickten replicis wegen der dem abgelebten Ober - Kriegs - Commissario Solemacher Gewaltthätig weggenommener Bratw - Pfannen bald eine sententiam paritoriam, wie auch scharpffe Mandata gegen die seither unternommene attentata, wovon in appendice wird Meldung geschehen

à pag. 21. bis 36.

Will behauptet werden / daß die Städte auff's Bratwen gewidmet / und das privat - Bratw - Wesen kein verbotenes Monopolium seye; welches in Speculo weitläufftig ist abgeleinet. Pag. 124. bis 134. & pag. 178. bis pag. 192.

à pag. 36. bis 40. it. à pag. 59. bis 63. & à p. 74. bis 78.

Wird von den Edelleuthen / und daß solchen das Bratwen schimpfflich seye / gehandelt / dasselbe ist aber in speculo ad ocellum wiederleget. à pag. 278. bis pag. 310.

Pag. 41. und 42. wie auch à pag. 63. bis 68.

Wird de Commercii der Fürsten discurreret / und darauff speciali sectione geantwortet. à pag. 217. bis 232.

à pag. 42. bis ad pag. 56. 58. 63. 64. 65. 69. 70. 71. 72. 73. 74. Will das Bratwen als ein sordidum & vile mercimonium an den Clericis getadlet werden / dessen Wiederlegung aber in speculo ausführlich zu sehen ist. à pag. 232. bis 272.

Pag. 56. und 57.

Wird gegen die Städte geschrieben / und in Speculo hingegen ihr Recht verthätiget. pag. 310. & seqq.

à pag. 78. bis 82.

Ist der textus des juris Cerevisiarii illiusque tum refutati tum explicati.

Pag. 82.

Daß denen Fürstl. Aembtren das Bratwen bey dem hochlöbl. Reichs - Hoff - Raht judicialiter gestanden worden / hat man längst pro confesso angenommen / acceptiret auch / daß solche Geständnuß allhier nochmalts von denen weit entlegenen Aembtren wiederholt wird / wodurch der Stadt privilegium in dem Verstand / wie sie dasselbe ausleget / ganz durchlöchert / das jus privativum umbgestossen /

gestossen / und keine vernünftige Ursach ist / warum der Landts Fürst solches Recht weniger in einem / dann in dem andern Landt haben solle.

Pag. 83.

Das Privilegium mag zwar in originali vorhanden seyn / weilen aber weder des Hrn. Bischoffen / weder des Thumb. Capituls / weder des Canslers noch Secretarii Unterschrift darin zufinden / so hat es keinen völligen Glauben / zunnahen Sigillum nur probatio munit und nichts leichter ist / dann die Siegel von einem Brieff abzunemen / und an den anderen zubahngen / und weilen kein Extract was rechtes beweisen kan / so fringet man billig darauff ohne nodum in scripto zuzuchen / das der Vertrag vom Jahr 1515. integratere vorgebracht werde.

Die interpretatio des privilegii gebühret dem Landts Fürsten.

Pag. 84.

Die Auflegung des Privilegii dem Concedenti desselben zukomme / ist eine Rechts-Regul / wie weitläufftig zulieben dem

Tabore in thesaur. locor. commun. ad axiom. Barbosa lib. 9. cap. 7. axiom. 1. 2. & 14.

Wiewo er viel leges & Doctores anführet / welche allhie zu melden unnöhtig / dieses aber wohl zu mercken ist / das die dagegen in Vindicis allhier obmovirte Argumenta ganz unerheblich seyn / zunnahen die interpretation des Fürsten niemanden zu Nachtheil / sonderen beyden Partheyen zum Nutzen gedeyet / es wird dardurch das Privilegium nicht abgestellt ; sonderen ad statum primarum juris naturalis, gentium, & civilis redigiret / es wird nicht contra mentem concedentium restringiret / sonderen deren Meinung und der gesunden Vernunft gemäß aufgeleget / es ist auch hiebei keine juris subtilitas noch astutia, sed rei æquitas & veritatis simplicitas, bey welchen Umständen die interpretation des Stifts jurta ea quæ præclare tradit

Tabor. d. loc. ad Barbof. axiom. 3. 4. 5. 6. 7. 10. 14. 15. 16. & 17.

Von Rechts wegen billig Platz haben und behalten muß.

à pag. 85. bis 114.

Wird tractiret von dem Sinn und Verstand der Worte des Privilegii, worauff in Speculo weitläufftig und gründliche Antwort mit Special-Wiederlegung aller Contrariorum zu finden ist. pag. 73. & seqq. item pag. 175. & seqq.

à pag. 114. bis 118.

Wird deduciret / das interpretatio Privilegii ab usu & observantia subsecuta müsse genommen werden ; Dieses acceptiret man an Seiten des Stifts mit beyden Händen / und beweiset augenscheinlich auß denen von der Stadt selbst übergebenen Klagen und darauf

H. VI
28

auff ertheilten Mandatis, auff denen à Subdelegatis Cæsareis abgehörten mehr denn hundert Zeugen / & ex ipsâ facti evidentia, daß die Stadt weder vor / weder nach dem Jahr 1519. in possessione des alleinigen oder privativ Brauens gewesen seye / und also auch nach ihren eigenen Principiis solches anjeko nicht prætendiren könne. à pag. 44. biß 68. inclus.

à pag. 118. biß 133.

Wird weiltläufftig ausgeföhret vis & effectus præscriptionis, ac privilegii ob bene merita remuneratoriè concessi.

Daß es aber allhier an allen requisitis præscriptionis ermangele / wird dargethan à pag. 33. biß 44. daß keine bene merita von der Stadt einiger Gestalt erworben / viel weniger bewiesen / hingegen von ihren male meritis, Eingriffen / Thathandlungen / Undanckbarkeiten / Mißbräuchen / welche noch biß auff die heutige Stund continuiret werden / die Historien des Stiffts / und die in verschiedenen Processibus beyrn hochlöbl. Reichs - Hoff - Racht und Cammer - Bericht annoch vorhandene acta voll seyen / ist in Speculo à pag. 107. biß 124. Sonnen - klärlieh vor Augen gestellet / und dadurch diesen weiltläufftigen dicenteren alle Krafft und Nachtruck benommen.

à pag. 133. biß 136.

Will die potestas Principis & Privilegii validitas bewiesen werden / dagegen aber in Speculo à pag. 91. biß 107. solche demonstrationes geschehen / daß diese obmora gleichs dem Rauch verschwinden müssen.

Pag. 136. & 137.

Wird nochmahl / vis & effectus possessionis immemorialis hoch auffgemuht / weilen aber die Stadt possessionem privativam mit keinem jota bewiesen / cumulativa der Aembter / der Ritterschafft / der Städte und einiger Elöster hingegen klärlieh probiret worden / so kommen diese argumenta mehr dem Stifft / dann der Stadt zum besten.

Pag. 138.

Wird von stattlichen / und vortreflichen juribus und Gerechtsahmen der Stadt / welche sie à primâ suâ origine (quam Imperatori Ludovico Pio se debere jactat) erseslich hergebracht / und durch den Friedensschluß bestättiget / in genere Meldung gethan / es seynd aber solche Großsprecheren in Tripartita Demonstratione pag. 32. & seqq. item pag. 13. & seqq. wiederleget / und darin der Stadt ihre nativität / daß sie nemlich den Herren Bischoffen ihren Ursprung / Stadt - Recht / ja vitam, animam & spiritum schuldig seye / mit unwiederleglichen Gründen bevestiget / welche man anhero / ne actum agamus, zuwiederholten unnöhtig achtet.

à pag. 139. biß 146.

Ist der textus des Juris Cerevisiarii illiusque, tum refutati tum explicati.

Pag. 147. & 148.

Will den Aembteren fälschlich auffgemessen werden / daß darin der

M m m m

Zwang

Zwang seye angeführet / solches ist im Stifft scharpff verboten / in der Stadt aber will es behaubtet / und also des Nutzens halber für löblich an ihnen / und schimpfflich an anderen / gehalten werden. *Hac proveniunt ex radice cupiditatis & avaritiae, idcirco uti inhonesta, iniqua, & ambitiose lata non valent.*

Rauchbar. p. 1. q. 27.

Pag. 149. 150. & 151.

Hier wird abermahls von Auflegung des Privilegii gehandelt / das auff aber ist daroben in notis, und viel weitläufftiger in Speculo geantwortet. *Urbis erat legem dicere apertius, quia commodo agebatur.*

Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 2. tit. 1. n. 99.

Pag. 152.

Das dem Herren Bischoffen in der Stadt und im Stifft die Markt und den Preiß des Getrâncks zusehen gebühre / ist in Speculo deutlich bewiesen. *pag. 189. & seqq.*

Pag. 153.

Wird abermahl gestanden / und diesseiths acceptiret / das etwan jeden zu seiner Haus · Nothdurfft zu braven erlaubt seye.

Ad pag. 154.

Das der Stadt alleiniges Brav · Weesen dem ganzen Stifft sehr schädlich / beschwerlich / und unerträglich seyn würde / ist durch die Zugen augenscheinlich dargethan. *à pag. 157. bis 165.*

Ad pag. 155.

Wie dann auch dardurch probiret / das der Stadt unmöglich seyen den ganzen Stifft mit Getrânck zu versehen. *à dict. pag. 157. bis 165.*

Die Possession oder Concession des Braunen Bier · Bravens inferiret keine concession des Brew · han · Bravens.

Ad pag. 156. 157. & 158.

Das zwischen dem braunen oder rohten Bier und dem Brew · han ein Unterscheid seye / folglich uno per privilegium concessio, non esse concessum alterum, ist kein ficulneum; sondern firmum argumentum, dessen sich Weil. Herr Herzog Friedrich zu Braunschweig an Levin Wilhelm von Henberg Anno 1643. den 10. ten Augusti bedienet / mit diesen Worten: Nun stellen wir dahin / was deine Vorfahren / und du wegen des Noht · Bier · Bravens Aufschneckens hergebracht haben indgen / dabey wir es auch bewenden lassen: Wir haben dir aber vorhin angedeutet / auf was Ursachen Wir so wenig dir / als anderen solch Braven zu extendiren gestehen könnten / begehren demnach nochmahls zuverläßig und bey Poen 100. Gold · Gulden / das du denen in Hülmen von neuen angefangenes Brew · han · Braven verbietest. Wie solches anführet

Dr

H. VI
28

Der auß Hildesheim geborner Hahn (welcher vor diesem da-
selbst *Vice-Syndicus*, und gar der *Concipient des juris ce-
revissarii* dem Verlaut nach gewesen) *de jur colonar.
concl. 356.*

Quem citat & sequitur der Städtischer Bräu-Weesens Defensor
Schöpfferus de jur. brax. p. 1. c. 2. n. 205.

Woraus er inferiret / striete autem præscriptionis forma est ob-
servanda, ut tantum scilicet sit præscriptum, quantum possessum:
nec enim, qui jus Cerevisiæ rubræ præscripsit, albam statim
coquere potest.

Welches dann auch die observanz in Böhmen / Bayern /
und an mehr Orten bezeuget / ja so gar die Bräuer-Gilde zu Hil-
desheim will sich dessen jezo anmassen / und zwar denen Bürgern
zu ihrem Haus-Weesen braun Bier / nicht aber den Bräuhan zu
bräuen erlauben; haltet sie nun selbst einen real und nicht allein et-
nen nominal Unterscheid zwischen beyden / so folget auch / das in
dem der Herr Bischoff Johan nur von dem Bier redet / auch die
constitution der Bräuer-Gilde nur auß braun Bier restringiret
ist / und der Bräuhan der Zeit noch nicht gebräuet worden / das
auch das privilegium ultra literam nicht könne extendirt / noch von
dem Bräuhan verstanden werden; interpretatio enim Privilegii ita
est facienda, ut magis sit juri & libertati consentanea, nec novū
inducat, tertio non præjudicet, nec ad non cogitata se extendat,
& ut minus concedentem obliget.

Taber in Barbos. lib. 9. cap. 76. axiom. 4. 5. 6. & 10.

Pag. 159. & 160.

Wiß der Concipient beweisen / das in concessione privilegii, causa
utilitatis & necessitatis publicæ gewesen seye / das contrarium aber
kan man weitläufftig in speculo lesen. *pag. 149. & 150.*

Pag. 161. & 162.

Unterstehet sich der Author *Vindiciarum* nochmahls auß dem Haupt-
Recess die Bestättigung der geträumeten Städtischen Privilegien zu
beweisen / weillen aber prolixè in Tripartitâ demonstratione, die
non existentia privilegiorum, & extantium abusus ac invalidi-
tas ist dargethan / will man allhier cramben recoctam zum Ver-
druss des Lesers nicht auftragen; sondern demselben nach seinem
Belieben zu solchem Tractat verweisen.

Was aber ex fictis & irrelevantibus literis *Erici prætensi
Episcopi*, welche schon zum zweyten mahl getrucket worden / all-
hier will inferiret werden / solle darunten schon solche Antwort fin-
den / das die Stadt dieselbe nicht wird ans Fenster stecken / noch in
offenen Truck fernher kommen lassen / das aber die Stadt verschiede-
ne Regalia usurpire / und Vermög des allhier gethanen Erbietens
dieselbe abzutretten schuldig seye / ist in Speculo auß ihren eigenen
Documentis Sonnen-klärlich vorgestellet / à *pag. 203. bis pag. 207.*
Wie dann auch die manutenez ihrer jurium nach dem Römischen
Käyser als höchsten Ober-Haubt bey Ihrem Lands-Fürsten imme-
diatè, und nicht anderwertig zusuchen hat.

Pag.

Pag. 163. & 164.

Geschehen de bene meritis & eorum probatione.

Pag. 165. bis 168.

Aber de potestate Episcopi Joannis in concessione privilegii über-
maßliche repetitiones deren Beantwortung in Speculo zu finden.
à pag. 103. bis 107. & pag. 153. & seqq.

Pag. 169.

Vermeinet der Auctor der Vindicien / daß der Stadt in Confide-
ration des Braw-Weesens ihr contingent in den Reichs- und
Crays-Anlagen so hoch seye gesetzt worden / und daher nimmere/
weisen das Braw-Weesen deroeselden eingeschrencket / und dadurch
die Nahrung benommen wird / auch das quantum vergeringeret
werden müsse.

Darauff wird aber mit Bestand geantwortet / daß gleichwie
die Stadt allezeit im ganzen Stifft / das Braw-Weesen cumu-
lative gehabt / und darin nicht gehinderet worden / also sie auch das
selbe solcher Gestalt annoch habe / und darin noch zur Zeit / wo-
wohl ex jure retorsionis einanders geschehen könnte / nicht ge-
deret werde / private aber & prohibitive hat sich solches Recht
so wenig verhin gehabt / als sie es anjeto hat / und ist folglich die
Sach / so viel das Braw-Weesen betrifft / in eodem statu verblei-
ben / mithin keine Ursach obhanden / warumb die matricula des
Stiffts geenderet / und der Stadt quantum vermindert werden
sölle / vielmehr ist dertelbe das erste quantum / so Churfürst Erne-
stus ohne consens der Land-Stände moderiret / völlig wiederum
zu tragen / und annehbens die Land-Steuren sambt allem Hinter-
stand zu bezahlen verbunden / inmassen solches in offtgedachte Tri-
partita Demonstratione dergestalt ist aufgeführt / daß man eine
gewürige Urtheil darin für den Stifft zu erhalten / der gänzlich-
en Zuversicht lebet.

à pag. 170. bis 173.

Ist textus juris Cerevisiarii ejusque tum refutati tum explicati.

Pag. 173. & 174.

Bemühet sich der Concipient der Stadt das Recht der confirma-
tion der Gilden zu zueignen / und dadurch die Bräuer-Gilde un-
gitimiren / wie schlecht er aber darin bestche / kan man in Speculo
erkennen. pag. 197. & seq. bis 202.

à pag. 175. bis 183.

Ist abermahls textus juris cerevisiarii tum refutati tum explicati.

à pag. 183. bis 188.

Zuhut der Concipient eine vergebliche Arbeit / und will durch ein
Adamantium syllogismum die possession des private-Bräu-
Rechtens probiren / wie schlecht ihm aber dasselbe gelinge / kan in
Speculo gesehen / und darin die Unerheblichkeit des Majoris, à pag.
14. bis 26. Unwahrheit des Minoris, à pag. 26. bis 44. und Irrthum
der inferirten conclusionis primo aspectu erkandt werden.

H. VI
28

Pag. 188. 189. 190. & 191.

Bermeinet er den Minorem auß den Lands-Fürstl. Mandatis zu bestättigen / wie er aber auch darin stecken bleibe / wird einem jeden ex Speculo à pag. 44. biß 56. da alle diese Mandata klärlich repräsentiret / und durchsuchet werden / gleichsam in die Augenschichten.

Die contradiction der Stadt / die Possession des Brauwens zum feilen Kauff in den Aemtern / Adlichen Häusern / und Klöstern nicht hindern können.

Pag. 192.

Wird die Possessio der Aemter pro turbulenta, turbativa, & attentata gehalten / weiln selbige non obstante contradictione der Stadt fortgesetzt worden.

Gleichwie aber in facto irrig ist / daß ante motam litem dem Brauw-Weesen auß den Aemtern seye contradiciret; sondern vielmehr notori, und auß den von der Stadt sollicitirt-erhalten- und getrückten Mandatis der Ordnung nach erwiesen / daß in allen das Brauw-Weesen der Aemter vest gestellet / und von der Stadt solch mit Dank angenommen / auch so gar den Fürstl. Aemtern das Brauw-Weesen Gerichtlich gestanden worden.

Also wurde auch solche contradictione de jure unerheblich seyn / weiln bekandt / daß niemand ad contradictionem alterius seiner possession sich zu begeben schuldig seye

Taber ad. Barbos. lib. 14. cap. 64. axiom. II. ubi Schurpfus, Wesenbecius, Sixtinus & alii allegantur.

Zumahlen / was kein legitimus contradictor ist.

Argelus tot. tract. de legit. contrad.

Nun kan aber die Stadt gegen diejenige / auß deren Guad sie das Privilegium erhalten / keinen contradictorem abgeben / so wenig als ein Sohn seinem Vatter / von dem er das Leben empfangen / das Leben disputiren / oder sine parricidio benennen kan.

Das Argument, so auß dem an den von Wallmoden abgangenem Schreiben will gemacht werden / ist von keiner Erheblichkeit.

Pag. 193.

Hier so wohl / als in dem Eingang der Vindicien wird ein großes Werck auß dem von der Fürstl. Regierung an den von Wallmoden wegen des Brauwens zu Heinde abgelassenen Schreibens gemacht / aber ohne Ursach;

Dann (1.) kan ein solches Schreiben weder dem Lands-Fürsten / weder dem Thumb-Capitul / noch der Ritterschafft / oder dem von Wallmoden präjudicirlich seyn / weiln dasselbe ad simplicia narrata ergangen / daher exceptiones erleidet / und cognitionem causæ erforderet.

Nnn

(2.)

(2.) Ware der Zeit noch kein Fried geschlossen/ und die Fürstl. Regierung in zünblichen angucktis/ das sie viele Sachen der Stadt zu Favor. und Wohlgefallen thun müssen.

(3.) Gesezet / es seye das Privilegium Episcopi Joannis in eo sensu, wie es die post pacem ab Anno 1646. bis 1662. erfolgete von der Stadt mit Danck angenommene Landes - Fürstl. Mandata erklären / acceptiret / so würde doch dardurch der Stadt Intention bey weitem nicht erreicht/ noch der Braver. Gilden im ganzen Stiff das Brav. Weesen privative zugestanden/ sondern es hätte dieselbe nebens den Fürstl. und Thumb. Capitulischen Aemtern / auch den Städten / wie nicht weniger den Edelleuten und Clösteren / welche entweder durch Lands - Fürstl. Concession, oder confirmation, oder durch rechtmässige Präscription dasselbe erlangt / in Krafft vorgemeldter Mandaten sich dessen mit zu bedienen und müsten allein diejenige davon aufgeschlossen werden / welchem es entweder an der präscription oder der Lands - Fürstlichen concession ermangelet.

Das aber in erwehntem Schreiben unter dem fremden Titel auch das zu Heine verstanden werde / in irrita / weilien das Braun dem von Walsmoden nicht als einen frembden / sondern ob concessionis vel praescriptionis praesumptum defectum ist untersaget worden / jedoch hat er nachgehendes sein Recht in actis aufgeführt worüber das Kayserl. Cammer. Bericht / allwo gegen die Stadt lis pendens ist / zu erkennen hat.

Die alte Rächte seynd im Brav. Weesen keiner anderer Meinung gewesen / als die jetzige.

Pag. 194.

Als die alte Rächte wegen des Städtischen Brav. Weesens für eine Meinung gehabt / erklären dieselbe gnugsam in ihrem im Jahr 1659. abgelaßnem und

num. 1.

sub num. 1.

Schon bengelegtem Schreiben / und in dem vorhin Anno 1659. publicirtem in Vindiciis unter den Beylagen

sub lit. X. pag. 39.

Befindlichen Edicto, wobey es auch die jetzige Rächte lassen / und dem Concipienten die in

L. 2. C. de LL.

In malignos interpretes statuirte poenam infamiae jure reformationis in seinen Busen zurück weisen.

Was er aber nochmahls auß dem Braunschweigischen Recess anführet / ist kayslich daroben / weiltläufftiger aber

In Tripartita demonstratione pag. 88.

Beantwortet / und darauf zusehen / das zwar ein jeder Paciscent interimis - Weis in dem Stand / worin er Anno 1630. gewesen verbleiben solle / das possessorium ordinarium jedoch

Art. 20. & 21.

Reserviret worden.

H. VI
28

Es kan aber der Bratwer-Gilde dieser Recess in possessorio wenig helfen / weiln die selbe weder vor / weder nach dem Jahr 1630. in possessione privativâ & prohibitivâ des Bratwens im ganzen Stiffte gewesen / wie in Speculo auß ihren eigenen Klagen / auß denen mandatis, der Zeugen-Aussagen / auch der Aembtler / Städte / Adlichen Häuser und Elöster Bratw-Registren zusehen / ohne das offenbare und notorium ist

Die Einrede gegen den rotulum Testium seynd impertinent.

Als aber der Concipient

Pag. 195.

Wegen den Rotulum Testium einwerffen will / ist in Rotulo selbst wiederlegt / und in Speculo, wo die Zeugen Aussagen werden angeführet / ganz klärsich abgeleinet; Es gehet deren Aussag nach Besländnus des Gegentheils auß 40/50/ und 60. Jahr zurück / erstreckt sich also weiter als das Jahr 1630. und schließet solglich de statu illius temporis gar vestiglich; keiner aber auch auß den nächst gelegenen Aembtleren saget auß / daß sie jemahlen seyn verbunden / ihr Bier in der Stadt (wie die Bratwer-Gilde behaupten will) zu hohlen; sondern hätten sie darin jederzeit freyen Willen gehabt / und sich dessen nach ihrem Wohlgefallen bedienet; Was nun auß diesem für klare / unwiedertreibliche Gründe wieder der Bratwer-Gilde anmassenden Zwang / eigennütziges Monopolium, oder also umbgetaufftes alleiniges Bratw-Commercium geführet werden / kan der Vindex ex speculo sehen / und dardurch den Unfug seiner Clienten erkennen.

Die Stadt will einen verbottenen Zwang einführen.

Pag. 196.

Als J. hierauff ic. für ein eiteles und vergebliches Geschwätz calumniosè gehalten wird / ist ehender / dann die Gegenseitige labine consequentien / ein Argumentum Achillexum zuzammen; dann wann die Leuthe auffm Land jure libertatis & merae facultatis nicht schuldig seynd / ob sie schon solches vorhin hundert und mehr Jahr gethan haben / ihr benötigtes Bier ferner weit auß der Stadt Hildesheim zu hohlen / so können sie dann selbiges zu Braum-Weig / Hannover / Calenberg / Wolfenbüttel / Hornburg / Osterwick / Halberstadt / Hammielen / Northeim / Seesen / Goslar ic. hollen; dörffen sie es außserhalb Lands hollen / so dörffen sie es die Aufwendige auch dahin verkauffen / ergo hat die Stadt Hildesheim das Bratw-Commercium nicht allein im Stiffte; Habens nun die frembde Städte / Aembtler und Edelleute / warum nicht die Stiffte-Städte / Aembtler und Adliche?

Darff aber die Stadt den frembden und allen Bier-Bratwern das Bier-Verkauffen / oder den Unterthanen das Abhollen desselben verbieten / so muß der Zwang erfolgen / welchen alle Rechten verdammen / alle Nationen verwerffen / alle Gelehrte für nichtig und ungül.

ungültig halten; Bleibt also dieses Argument auff unbeweglichem Fuß stehen / und wird dadurch der Braver-Gilde all-mügiges *Commercium uno ictu* zu Schanden gemacht und vernichtet.

Gleich wie dann auch der

Pag. 197.

Behaupteter Zwang weder in jure noch Ratione gegründet / weder durch das Privilegium, noch durch die unerfindliche Possession etlicher Gestalt bekräftiget / mithin die Lehre des Carpzovii, Manzii und anderer Doctoren so schlechter Dings nicht umgestossen werden kan.

pag. 198.

Entrüstet sich der Herr Vindex, daß man für den ehrlichen Handman redet / wenn stehet dann solches besser zu / dann ihrem Land-Fürsten? Geld! wann man ihr Haab und Gut / ihren Schweiß und Blut den Bravernen sacrificirte, und ihrem Zwang sich ganz übergebe / so wäre es recht; sed *boni Principis est curare, ne ex improbo paucorum subditorum lucro maxima plurimorum ruina subsequatur. Republicam enim incolumem futuram, oportet velle omnes civitatis partes esse & permanere eadem* sagt ex Aristotele

Die Grundveste des Heil. Röm. Reichs in *Word. pag. 3.*

Was sie für eine Freyd haben den Hildesheimer Brethern zu holen / kan der Vindex von den Zeugen aus den Nembtern Schoden / Liebenburg / Bunderlah / Wingenburg / und anderen vernehmen / welche wegen der grossen Unkosten denselben nicht begert nach Haus zu führen / wann er ihnen schon geschenkt würde.

Alle übrige in jure cerevisiario refutato ex actibus meræ facultatis angeführte unwiederlegliche Argumenta werden von dem Vindice überhüpft / und die so oft vorgetragene Crambe wegen des erdichteten turpis commercii, und der fingirten trewen Lüste zum höchsten Eckel nochmalts auffgewärmt /

Sic veterem in limo rana cecinere querelam

Sed oportet, ut dignus sit exordio Epilogus, male exorditus est, narravit pejus, pessimè conclusit.

Er hat mit dem Licht angefangen und schliesset mit den Finckeln / gleich wie man aber auff das Erste mit dem

Matthæo 7. v. 23. & 24.

wohl sagen kan / si lumen quod in te est, tenebræ sunt; ipsæ tenebræ quantæ erunt? Also laffet sich auff's letzte

Isaia 59. vers. 8. 9. & 10.

Antworten: Viam pacis nescierunt, & non est iudicium in ingressibus eorum, semitæ eorum incurvatæ sunt eis, omnis qui calcat in eis, ignorat pacem. &c. Ergo

Discite justitiam moniti, & non temere divos.

H. VI
28

Mitt



Nun solten zwar der Ordnung nach die
 post Vindicias auff die Beylagen ab-
 gegebene replicae wiederleget werden;
 Weilen aber solches in Speculo part. I. cap. I.
 sect. 3. §. 2. à pag. 45. bis 56. schon geschehen /
 die Antwort der Vindicien auch so schlecht /
 kahl / und abgeschmactt ist / das ein jeder nur
 durchs Lesen deren Unerheblichkeit gleich er-
 kennen kan / so achtet man solches ganz unnöh-
 tig / nicht darumb / das das Schwerd gebro-
 chen seye / allemassen dasselbe mehr dann stark
 und scharpff genug ist / die Gegenseithige Argu-
 menta, welche gar keine nodi gordii seynd /
 zu durchschneiden / sonderen umb deswillen /
 weil die überflüssige Weitläufftigkeit verdrieß-
 lich / und ohne das der Mühe nicht wehrt ist /
 auff einen Spaken oder Haasen eine Car-
 taun loszubrennen.



Oooo

CAPUT